

H. Kastler, Die Erfindertätigkeit und ihre Leitung in den sozialistischen Betrieben und Instituten der Industrie der DDR, jur. Diss., Berlin 1965
W. Lattmann, Protokoll der Sitzungen des Deutschen Reichstages vom 17. 2. 1906
K. A. Riemschneider / H. Barth, Gefolgschaftserfindungen, Berlin 1943
O. Schreiber, Bedeutung der Angestelltenerfindung, 1930
W. v. Siemens, „Das Recht der angestellten Erfinder“, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 1908, S. 203 ff.
B. Volmer, Kommentar der Richtlinien über Vergütung der Arbeitnehmererfindungen, München-Berlin 1964
R. West, „Erfinderschutz technischer Dienstnehmer“, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 1908, S. 83 ff.
Urteil des OLG Hamm vom 26. 3. 1903, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 1904, S. 301
Urteil des OLG Dresden vom 9. 11. 1910, Markenschutz und Wettbewerb, H. 11/12, S. 124
Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 29. 9. 1936, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 1937, S. 220
Erlaß des Generalbevollmächtigten für Arbeitseinsatz vom 31. 7. 1942, Arbeitsrechtskartei, Stuttgart, Lohn, Einzelfragen, 63 Abschn. z
VO vom 12. 7. 1942, RGBl. I S. 466
DVO - zur VO vom 12. 7. 1942 - vom 20. 3. 1943, RGBl. I S. 257 ff.
Richtlinien über die Vergütung von Gefolgschaftserfindungen, Reichs- und Staatsanzeiger, Nr. 70, vom 25. 3. 1942, S. 2 ff.
Verfügungen und Mitteilungen des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen, 1965, H. 11/12, E I, S. 3 f.
Richtlinie für die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und den WB der Industrie und des Bauwesens im Jahre 1967 sowie zur Übergangsregelung für das Jahr 1966 und Beschluß zur Richtlinie für die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und den WB der Industrie und des Bauwesens im Jahre 1967 sowie zur Übergangsregelung für das Jahr 1966 vom 7. 4. 1966, GBl. II 1966 S. 249 ff., bes. S. 252 f.

Kriminalitätsbekämpfung und sozialistisches Rechtssystem

Hans Weber / Heinz Wolf

I

Am 1. Juli 1968 tritt das am 12. Januar 1968 von der Volkskammer beschlossene Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik in Kraft. Mit der Ausarbeitung des sozialistischen Strafrechts wurde, wie der Vorsitzende des Staatsrates, Walter Ulbricht, in seiner Neujahrsansprache feststellte, „die revolutionäre Umwälzung auf dem Gebiete des Rechts zum großen Teil vollzogen“¹. Es stellt einen wesentlichen Bestandteil des sozialistischen Rechtssystems dar, dessen Kernstück und komplexer Ausdruck die neue Verfassung ist, welcher das Volk der DDR in Verwirklichung wahrer Volkssouveränität am 6. April 1968 seine Zustimmung gab.

Das fast gleichzeitige Inkrafttreten der sozialistischen Verfassung und des sozialistischen Strafgesetzbuches ist sinnfälliger Ausdruck ihres inneren Zusammenhangs als wesentliche Bestandteile des einheitlichen Systems des sozialistischen Rechts. Diese Tatsache macht die enge Verflechtung des sozialistischen Strafrechts mit den verschiedenen Teilsystemen des sozialistischen Rechtssystems signifikant und fordert von den Strafrechtswissenschaftlern